

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

10.03.2017

An das

Amtsgericht Erkelenz

(zum Abhilfebeschluss oder zur Weiterreichung an das Beschwerdegericht)

Per Fax: 02431-9602222

Az. 4 Cs 720 Js 457/15-233/15

Stellungnahme zur „Beschwerde“ der Staatsanwaltschaft gegen die Beiordnung als Verteidiger nach § 138, 2 StPO

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich bezweifeln, dass es sich bei den jetzt vorgelegten Schriftstücken um einen Antrag handelt. Der Leseabschrift ist nicht zu entnehmen, in welcher Funktion diese sogenannte „Beschwerde“ gestellt wurde. Zudem ist unklar, warum sie das Datum 5.12.2016 trägt. Da ich selbst anwesend war, bin ich Augen- und Ohrenzeuge, dass die damals anwesende Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft einen Antrag nur ankündigte, von einem handschriftlichen Blatt vorlas und dann verkündete, den Antrag noch ausformulieren zu müssen. Es wurde also an diesem Tag (5.12.) gar kein Antrag gestellt, der hätte ergänzt werden können.

Beweis: - Dienstliche Erklärung des Richters am Amtsgericht, Floeth
- Als weitere Zeug_innen die anwesenden Angeklagten und Verteidiger_innen (Adr.bek.)
- Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2016

Ebenso wird bezweifelt, ob in der konkreten Prozessphase eine Beschwerde als Rechtsmittel (noch) möglich ist. Diese ist nur gegen den Beschluss der Beiordnung nach § 138, Abs. 2 StPO möglich. Tatsächlich aber hat die Staatsanwaltschaft einen ganzen, mehrstündigen Verhandlungstag die Mitwirkung der drei schon zu Beginn dieses ersten Verhandlungstages akzeptiert und diese auch prozessual so behandelt wie Verteidiger_innen eben zu behandeln sind. Das jetzige Schreiben einer völlig anderen, beim ersten Verhandlungstag gar nicht anwesenden Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, ist daher für eine Beschwerde verspätet. Es als Antrag auf nachträgliche Rücknahme umzuwerten, verbietet sich nicht nur daher, dass einer Staatsanwaltschaft die Wahl des passenden Mittels zuzumuten ist, sondern auch weil durch die falsche Form der Eindruck vermittelt wird, die Beschwerde erginge vor Beginn der Hauptverhandlung.

Dieses ist denn tatsächlich auch von Bedeutung. Denn die nun fast vier Monate nach dem ersten Verhandlungstag gestellte „Beschwerde“ stammt von einer Person, die den ersten Verhandlungstag nicht miterlebt hat. Dieser Tag aber bot eine gute Gelegenheit, die Rechtskunde der Verteidiger_innen zu prüfen. Die Verteidiger_innen waren an diesem Tag allesamt sehr aktiv, sowohl hinsichtlich der Gestaltung des Verhandlungsablaufes, der Zeug_innenvernehmung und des Stellens von Anträgen. Ihre Rechtskunde konnten sie eindrucksvoll zeigen. Mehrfach haben die Verteidiger_innen dem Richter und/oder noch öfter der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft die rechtliche Lage nach StPO erläutert und deren erkennbare Lücken gefüllt.

Das setzte sich am zweiten Verhandlungstag sogar fort, als die Unterzeichnerin der jetzigen „Beschwerde“ anwesend war und in der kurzen Verhandlung auch keine sichere Rechtskenntnis zeigte. Dieses überraschte nicht, denn in dem Verfahren, das von der Unterzeichnerin selbst erwähnt wird in ihrer „Beschwerde“ (15.11.2016), zeigte die OAA'in bemerkenswerte Rechtslücken, die damals vom Angeklagten und von mir, da ich an der Debatte um meine Beiordnung teilnehmen durfte, gefüllt wurden. So hat die OAA'in Holzwarth damals zwecks Ablehnung der Beiordnung behauptet, es gäbe noch das Rechtsberatungsgesetz, welches eine solche Tätigkeit verbieten würde.

Beweis: - Dienstliche Erklärung des Richters am Amtsgericht, Meuters
- Als weiterer Zeuge der anwesende Angeklagte Joachim Klingner (Adr.bek.)

Sollte das Gericht die „Beschwerde“ als Antrag auf eine Zurücknahme der Genehmigung werten (wofür es keinen Anlass gibt), so ist diese nicht zulässig. Die StPO sieht selbst eine solche Möglichkeit gar nicht vor. Hier ist nur der formale Weg der Ausschließung eines Verteidigers nach § 138a vorgesehen. Einige Kommentare zur StPO erwähnen jedoch die nachträgliche Zurücknahme der Genehmigung. Auch Gerichte haben diese Möglichkeit in der Vergangenheit bejaht. Allerdings sind solche nachträgliche Zurück-

nahmen, die erhebliche Zweifel daran aufwerfen, ob für die betroffenen Angeklagten noch von einem fairen Verfahren gesprochen werden kann, auf besondere Fälle beschränkt. Nach Meyer-Goßner, Rdnr. 17 zu § 138 sind das solche Fälle, bei denen die Genehmigung rechtsfehlerhaft war oder wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind. Beides ist hier sichtbar nicht der Fall. Die Staatsanwaltschaft trägt ausschließlich Gegebenheiten vor, die erstens nicht für eine Ablehnung reichen und zweitens allesamt schon zum Zeitpunkt der Genehmigung bekannt waren.

Vor diesem Hintergrund entpuppt sich die „Beschwerde“ als untauglicher und in der Form ungeeigneter Versuch, Verteidiger_innen loszuwerden, die am ersten Verhandlungstag so erfolgreich agierten, dass die Staatsanwaltschaft im verzweifelten Bemühen, eine Bestrafung zu erreichen, bereits den dritten Anklagewortwurf erhoben hat (siehe letzter Absatz der Leseabschrift, was bereits der zweite Wechsel im Anklagewortwurf ist). Das Mittel der Beschwerde wird folglich missbräuchlich benutzt.

Es sollte in diesem Zusammenhang auch nicht vergessen werden, dass die OAA'in Holzwarth in der Diskussion nach Ankündigung und abgebrochenem Teilvertrag ihres Antrags zum nachträglichen Rauswurf der Verteidiger_innen wörtlich äußerte: „Das Ganze hier ist ein Spiel.“ Diese Aussage wurde auch in der Presse zitiert. Eine solche Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft ist nicht nur insgesamt unhaltbar, und es ist der Staatsanwaltschaft zu raten, diese Person samt ihrem Antrag zurückzuziehen. Sie offenbart zudem auch, in welchem Geist die Ablehnungsanträge zu sehen sind. Es geht weder um Aufklärung noch um die Aufrechterhaltung prozessualer Regeln. Ein faires Verfahren sieht sie ohnehin nicht als Ziel. Sondern die „spielt“, übertragen ins Juristische: Sie betrachtet das Gerichtsverfahren als Kampf gegen die Angeklagten und ihre Verteidiger_innen. Das aber in eine verfehlte Berufsauffassung und es wäre Aufgabe der Staatsanwaltschaft, solche persönlichen Kriegsführungen im Gerichtssaal zugunsten einer seriösen Verhandlungsführung zu unterbinden.

Unabhängig von all diesen Hinweisen darauf, dass der Antrag der OAA'in Holzwarth gar nicht als Antrag zu werten ist, wäre die Begründung meiner Ablehnung auch ohne Substanz, unbegründet und daher abzulehnen.

Gründe:

1. Vermeintlich fehlende Rechtskunde

Die Staatsanwaltschaft stellt meine Rechtskunde in Frage, ohne substantiiert zu begründen, worauf sich diese Zweifel stützen. Da, wie oben beschrieben, bereits ein voller Verhandlungstag vergangen war, hätte die Staatsanwaltschaft eigene Anschauung verwerten können. In der „Beschwerde“ wird aber nicht einmal erwähnt, dass ein solcher Verhandlungstag bereits vollendet war. Im konkreten Fall ist der Nachweis der Rechtskunde daher praktisch erbracht.

Er ist aber auch ausreichend nachgewiesen durch die eingereichten Unterlagen. Denn in keinem der angegebenen Fälle, in denen ich als Verteidiger agiert habe, ist es zu einer Zurücknahme gekommen. Das aber wäre der Fall gewesen, wenn die Gerichte im Verlauf der Hauptverhandlung den Eindruck gewonnen hätten, mir würde die nötige Rechtskunde fehlen. Mehrere der Verfahren liefen über viele Verhandlungstage, darunter auch in Berufungs- und Schwurgerichtsverfahren. In keinem Fall wurden jemals Zweifel an meiner Rechtskunde laut.

Im Gegenteil wird mir von Gerichten, bei denen ich bekannt bin und angeklagt werde (und den letzten Fällen stets mit Freispruch als Urteil), mit Verweis auf meine ausreichende Rechtskunde eine Pflichtverteidigung auch in komplizierten Rechtsfällen verwehrt (siehe Anlage 1 als Beispiel, hier: Staatsanwaltschaft Gießen). Es kann nicht sein, dass mir jeweils Rechtskunde bescheinigt und dann wiederum abgesprochen wird, je nachdem wie es am besten passt, um negativ zu entscheiden. Auch in anderen Zusammenhängen wird mir von Gerichten umfangreiches Wissen der Strafprozessführung bescheinigt (siehe Anlage 2 als Spiel, hier: Landgericht Gießen)

2. Vermeintliche Tonbandaufnahme

Zunächst einmal ist die im Ablehnungsbeschluss vorgetragene Behauptung über den § 169 GVG falsch bzw. unvollständig. Dieser lautet nämlich: „Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh- Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“ (Hervorhebung durch Verfasser) Ungeachtet des Wahrheitsgehaltes des indizierten Vorgangs wäre er ja nur dann rechtswidrig, wenn die vermeintliche Tonaufnahme für den o.g. Zweck durchgeführt bzw. gestartet worden wäre.

Bemerkenswerterweise haben weder das Gericht in Person von Richter Dr. Meuters noch die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, die ja die jetzt die „Beschwerde“ unterzeichneten OAA'in Holzwarth war (!), diesen Vorgang im weiteren Verlauf der Verhandlung erwähnt. Er wurde, obwohl doch naheliegend, diesen Vorgang schon während der Verhandlung, d.h. an Ort und Stelle, in den ablehnenden Stellungnahmen zu erwähnen, weder als Begründung gegen meine Vertrauenswürdigkeit angeführt noch überhaupt ein Wort über diesen Vorgang verloren.

Das lässt den Verdacht aufkommen, dass der Vorgang im Nachhinein zum Zwecke der Nutzung als Ablehnungsgrund erfunden oder zumindest erheblich aufgebauscht wurde. Das kann aber dahinstehen, da der § 169 GVG gar kein vollständiges Verbot von Tonbandaufnahmen bestimmt. Darüber hinaus ist auch dieser Vortrag des Gerichts nicht ausreichend für eine derart weitreichende Entscheidung, einem Beschuldigten den von ihm frei gewählten Verteidiger zu verwehren und damit die durch die EMRK garantierten Grundfreiheiten einzuschränken.

Damit kann dahinstehen, dass ein solcher Vorgang auch ungeeignet wäre, die Geeignetheit eines Verteidigers zu prüfen. OAA'in Holzwarth lässt selbst offen, welche Interpretation passend wäre.

3. Behauptete Eintragungen im Zentralregister

Die behaupteten Vorstrafen sind ohne Bedeutung. Daher ist auch nicht weiter nötig, auf die Strafen, deren besondere Rahmenbedingungen und z.B. die Tatsache einzugehen, dass die damals verurteilte Tat von vier Personen begangen wurde und gegen zwei von ihnen wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde. Der Prozess stand in einem politischen Kontext (Agrogentechnik).

Aber diese Hintergründe können dahingestellt bleiben, denn die Haftstrafe übersteigt mit sechs Monaten nicht einmal das Maß, nach der z.B. in Berlin die Berufung zum Verfassungsrichter noch möglich wäre. § 19 des Deutschen Richtergesetzes sieht ein Ausscheiden aus dem Richter_innenamt auch erst bei verurteilten Verbrechen oder besonderen Vergehen ein, also nicht bei jeder Verurteilung. § 24 benennt eine einjährige Freiheitsstrafe als Grenze. Darunter ist die Ausübung des Richter_innenamtes weiter möglich. Für Staatsanwälte gilt laut 123recht.net: „Es darf keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Straftat vorliegen.“ Es wäre eine ungeheuerliche Ungleichbehandlung, wenn für einen Verteidiger nach § 138, Abs. 2 härtere Anforderungen gelten als für Staatsanwält_innen oder Verfassungsrichter_innen. § 7 der BRAO sagt: "Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen, ... wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt". Auch gegenüber Anwält_innen darf ein_e Verteidiger_in nach § 138, Abs. 2 nicht schlechter gestellt werden. Der Begriff der Vertrauenswürdigkeit, der ohnehin in erster Linie auf das Verhältnis zum verteidigten Beschuldigten abzielt, wäre sonst deutlich überstrapaziert. Ohnehin schreibt kein Gesetz vor, dass Vorstrafen oder laufende (Ermittlungs)Verfahren eine Genehmigung ausschließen. Insbesondere bei Vergehen wäre dies willkürlich und unverhältnismäßig. „Eine völlig unbedeutende Vorstrafe bietet jedenfalls schon heute für sich allein keinen Versagungsgrund“, stellt der Kommentar Loewe-Rosenberg in RN 27 zu §138, Abs. 2 StPO fest.

Die „Beschwerde“ der Staatsanwaltschaft ist daher nicht nur formfehlerhaft und daher nichtig, sondern auch unbegründet, weil die Entscheidung vom Amtsgericht weder rechtsfehlerhaft war noch nachträglich (etwa im Verlauf des ersten Verhandlungstages) der Genehmigung widersprechende Informationen aufgekommen sind.

Ich beantrage, die „Beschwerde“ als Antrag auf eine nachträgliche Zurücknahme der Beiordnung zu werten und vom erkennenden Gericht selbst abzulehnen. Die Staatsanwaltschaft mag auf das formale Verfahren nach § 138a verwiesen werden.

Hilfsweise beantrage ich, die Beschwerde abzulehnen. Sollte dieses nicht geschehen, möge dieses Schreiben dem Beschwerdegericht als Stellungnahme zugeleitet werden.

Für diesen Fall nehme ich auch zu „Begründungen“ zu den weiteren Verteidiger_innen-Ausschlüssen Stellung. Diese halte ich ebenfalls für nicht formgerecht, wobei ich mich auf obige Ausführungen beziehe. Ich halte sie in der Sache zudem nicht für haltbar.

Zudem zeigen die Ablehnungsbegründungen auch bei den anderen Verteidiger_innen vor allem die fehlende Rechtskenntnis der OAA'in selbst. Sonst hätte sie in Bezug auf die Verteidigerin Lecomte nicht „von Frau Lecomte beigebrachten Schriftsätzen“ geschrieben, sondern hätte gewusst, dass die Anträge nach § 138, Abs. 2 StPO nur von Prozessbeteiligten gestellt werden können, was Frau Lecomte zum Zeitpunkt der Antragstellung aber ja noch gar nicht war und nicht sein konnte. Dass es sich zudem um Schriftstücke handelt, die älter als sechs Jahre sind (und beweisen sollte, dass ich schon damals ausreichend rechtskennend war), sind sie gänzlich ungeeignet. Denn sechs Jahre reichen ohne weiteres, um sich die nötige Rechtskenntnis anzueignen. Dieses ist im Fall von Frau Lecomte auch geschehen, was ich auch aus eigener Praxis weiß, da ich mehrfach in Prozessen als Verteidiger tätig war, wo auch Frau Lecomte als Verteidigerin (für andere Angeklagte) beteiligt war.

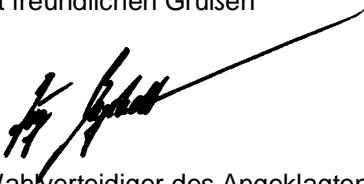
Kopfschütteln und deutliche Zweifel, ob die OAA'in Holzwarth für ihre Tätigkeit geeignet ist, wirft die Tatsache auf, dass diese eine Anklage als Ersatz für Eintragungen ins Strafregister erwähnt. Hier erfolgt der Versuch, den Verfassungsgrundsatz der Unschuldsvermutung auszuhebeln. Eine Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, die selbst deutliche Rechtslücken gezeigt hat und mit überwiegend zweifelhaften bis erfundenen Vorhaltungen eine rechtsfehlerhafte „Beschwerde“ einreicht, lässt selbst Verfassungsgrundsätze außer Acht – das ist eine bemerkenswerte und aus meiner Sicht als Organ der Rechtspflege nur schwer erträgliche Strategie, deren Ziel sichtbar ist, die Verteidigungsfähigkeit insgesamt zu schwächen, um nach

mehrmaligem Wechsel des Anklagepunktes noch irgendeine Chance zu haben. Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, den Regelungen der Strafprozessordnung und einem fairen Verfahren hat das nicht mehr viel zu tun.

Zur Ablehnung des Verteidigers Klingner erscheint mir der Vortrag der OAA'in Holzwarth nicht ausreichend substantiiert. Nach meiner Erinnerung war er in dem in der Begründung angeführten Verfahren allein angeklagt und hat ausgeführt, dass er angesichts dieser Situation eine rechtskundige Person als Verteidiger nach § 138, Abs. 2 wünschte. Damit hat er gerade nicht ausgesagt, zu geringe Rechtskenntnis zu haben, um in einem größeren Team und zusammen mit einem ebenfalls nach meinem Eindruck aus dem ersten Verhandlungstag zumindest teilweise rechtskundigen Angeklagten ausreichend befähigt zu sein, die Rolle eines Verteidigers ausfüllen zu können. Dass Herr Klingner, ebenso wie die anderen Verteidiger_innen, über eine ausreichende Rechtskenntnis verfügt, um einen Strafprozess sinnvoll führen und die angeklagte Person dabei wirkungsvoll unterstützen zu können, hat er aus meiner Sicht am ersten, ja sehr umfangreichen und durch etliche Zeug_innenvernehmungen und Beweisanträge geprägten ersten Verhandlungstag eindeutig bewiesen.

Beweis: - Dienstliche Erklärung des Richters am Amtsgericht, Floeth
- Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2016

Mit freundlichen Grüßen



(Wahlverteidiger des Angeklagten Hielscher)

Anlage:

1. Aus einer Stellungnahme zur Verteidigerbeordnung (Staatsanwaltschaft Gießen, 802 Js 35646/13)
2. Aus einem Selbstablehnungsantrag eines Vors. Richters am Landgericht Gießen (802 Js 35646/13)
3. Erwähnter Beschluss des Landgerichts Fulda (anonymisiert)

Das Verhalten des Angeklagten zeigt, dass er seine Rechte selbst wahrnehmen kann.

Unabhängig davon hat er sich in dem bei der 2. Strafkammer des Landgerichts Gießen anhängig gewesenen Strafverfahren 401 Js 18007/13 befähigt gesehen, selbst als Verteidiger zugelassen zu werden und hat dies zweimal beantragt. Wenn er sich berufen fühlt, im Verfahren 401 Js 18007/13, in dem bereits ein Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger bestellt worden ist, als weiterer Verteidiger zu agieren, ist er auch in eigener Sache im vorliegenden Verfahren imstande, sich selbst zu verteidigen.

Zugute halten muss ich Herrn Bergstedt auch, dass er sich in der von mir geleiteten achttägigen Berufungshauptverhandlung im Jahr 2009 durchaus fair verhalten hat. Seine Sachanträge waren im Prozessrecht begründet. Die wenigen Verfahrensanträge waren auf überprüfbare Tatsachen gestützt, dabei begründet oder zu verwerfen, und dienten nicht der Störung oder Behinderung des Verfahrensfortgangs. Sich akribisch und das Gericht bis an die Grenzen fordernd zu verteidigen, ist im Rechtsstaat das gute Recht des Angeklagten. Die Störungen seitens der Freunde und Unterstützer des Angeklagten waren teils niedlich, teils witzig und maximal nervig, hinderten aber nie den Verfahrensfortgang bei immer gewährter Öffentlichkeit. Nur eine Aktivistin merkte einfach nicht, dass sie an der falschen Stelle störte und musste zuletzt aus dem Saal entfernt werden. Unterstützung fand sie jedenfalls beim Angeklagten und in ihrer unmittelbaren Umgebung nicht. Leider überreagierte die Polizei auf das Ersuchen des Hausrechtsinhabers des Landgerichts und ohne mein Zutun und meine Billigung im



Ausfertigung

2 Qs 2/14 und 2 Qs 4/14
22 Ds – 11 Js 23080/11 AG Fulda



LANDGERICHT FULDA BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n



Staatsangehörigkeit: nicht bekannt

- Verteidiger: Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen -



ledig, deutscher Staatsangehöriger

w e g e n

Sachbeschädigung pp.

hier: Rücknahme der Genehmigung nach
§ 138 Abs. 2 StPO

hat die 2. Strafkammer – Beschwerdekammer –
des Landgerichts Fulda
am 16.01.2014

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde der Angeklagten [REDACTED] sowie des Verteidigers Bergstedt wird der Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 12.12.2013 aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Angeklagten Lecomte sowie dem Verteidiger Bergstedt insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Der Angeklagten [REDACTED] wird Sachbeschädigung und ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz zur Last gelegt. Sie soll auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatentschlusses und einer gemeinsamen Tatplanung mit dem Mitangeklagten [REDACTED] in der Nacht vom 25. auf den 26.11.2011 gegen 02.35 Uhr einen Farbbeutel auf einen vorbeifahrenden CASTOR-Behälterwagen geworfen und diesen hierdurch mit Farbe verunreinigt haben. Das Hauptverfahren ist auf der Grundlage der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Fulda vom 12.04.2013 eröffnet. Termin zur Hauptverhandlung ist bestimmt auf den 25.02.2014, 10:00 Uhr. Der Angeklagten [REDACTED] ist mit Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 24.05.2013 Herr Rechtsanwalt Tronje Döhmer aus Gießen als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Zuvor hatte das Amtsgericht Fulda in der Sitzung vom 26.11.2011 bereits Herrn Jörg Bergstedt als Wahlverteidiger der Angeklagten [REDACTED] zugelassen. Bergstedt ist kein Rechtsanwalt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Fulda vom 15.07.2013 hat das Amtsgericht Fulda mit Beschluss vom 12.12.2013 (Bl. 502 bis 503 d.A.) die Genehmigung der Verteidigung durch Jörg Bergstedt zurückgenommen. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, es sei zweifelhaft, ob Herr Bergstedt seine Tätigkeit als Verteidiger als Organ der Rechtspflege begreifen wird, insbesondere ob er in der anstehenden Hauptverhandlung gewillt sein wird, zu einer sachlichen Verhandlungsführung und Entscheidungsfindung beizutragen. Aus

dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.04.2007, Az.: 1 BvR 1090/06, ergebe sich, dass Herr Bergstedt als Wahlgegner, Gegner des herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und Anarchist für eine herrschaftsfreie Gesellschaft eintrete. Diese höchstrichterlich attestierte Grundhaltung in Verbindung mit den drei Vorstrafen des Herrn Bergstedt ergebe für das Gericht die Befürchtung, dass dieser die Gerichte und mithin auch das Amtsgericht Fulda als Teil des herrschenden Gesellschaftssystems ablehnen könnte

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Angeklagten [REDACTED] vom 22.12.2013, eingegangen bei Gericht am 28.12.2013, sowie des Verteidigers Bergstedt vom 25.12.2013, eingegangen bei Gericht am 25.12.2013.

II

Die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 12.12.2013 gerichteten Beschwerden sind zulässig und begründet.

1.

Beide Rechtsmittel sind in zulässiger Weise eingelegt. Insbesondere steht die Vorschrift des § 305 Satz 1 StPO ihrer Statthaftigkeit nicht entgegen. Danach unterliegen Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, nicht der Beschwerde. Darum handelt es sich hier aber nicht. Die Entscheidung über die Rücknahme der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO steht in keinem inneren Zusammenhang mit dem zu erlassenden Urteil und dient auch nicht lediglich dessen Vorbereitung, sondern der Sicherung des justizförmigen Verfahrens und der sachgerechten Verteidigung der Angeklagten (wie hier OLG Düsseldorf, NStZ 1999, 586-587).

2.

Die Beschwerden sind auch begründet.

Nach § 138 Abs. 2 StPO können in Fällen der notwendigen Verteidigung – wie hier – andere als die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Personen mit Genehmigung des Gerichts in Gemeinschaft mit einem Verteidiger – Rechtsanwalt oder

Hochschullehrer – als Wahlverteidiger zugelassen werden. Das mit der Sache befasste Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine solche Genehmigung zu erteilen ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 138, Rn. 13, m.w.N.). Dabei ist im Einzelfall abzuwägen zwischen dem Interesse des Beschuldigten/Angeklagten an der Verteidigung durch eine Person seines Vertrauens und den Erfordernissen der Rechtspflege. Dabei darf die Genehmigung nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden. Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn die gewählte Person das Vertrauen des Beschuldigten/Angeklagten genießt, sie genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und sonst keine Bedenken gegen ihr Auftreten als Verteidiger bestehen (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Das Beschwerdegericht kann eine solche Entscheidung nur auf Ermessensfehler überprüfen. Solche können sich ergeben, wenn das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt worden ist, insbesondere wenn die Entscheidung auf Willkür oder einem sonstigen Ermessensfehlergebrauch beruht.

Unter Beachtung dieser Rechtsgrundsätze bietet der angefochtene Beschluss nach Auffassung der Kammer Anlass zu der Annahme, das Amtsgericht habe die Genehmigung ermessensfehlerhaft zurückgenommen. Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss keine Zweifel an der Sachkunde des Herrn Jörg Bergstedt geäußert, jedoch dessen persönliche Eignung zur Vertretung der Angeklagten ████████ und dessen Vertrauenswürdigkeit verneint. Dies hat es damit begründet, dass Herr Bergstedt ausweislich der Feststellungen des Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 30.04.2007 – 1 BvR 1090/06 – als Gegner des herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und Anarchist für eine herrschaftsfreie Gesellschaft eintrete und zudem vorbestraft sei. Die Kammer hat bereits Bedenken, ob solche pauschalen Ausführungen, gestützt auf eine mehrere Jahre zurückliegende Entscheidung, geeignet sein können, zum jetzigen Zeitpunkt Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Herrn Bergstedt zu wecken. Bei seiner Ermessensentscheidung hat das Amtsgericht jedenfalls aber außer Betracht gelassen, dass Herr Bergstedt bereits im November 2011 als Wahlverteidiger der Angeklagten ████████ zugelassen worden ist und er bislang – jedenfalls ergibt sich nichts Gegenteiliges aus der vorliegenden Akte – gegenüber dem Gericht sachlich und den Erfordernissen der Rechtspflege entsprechend aufgetreten ist. Weder

seinem an das Gericht gerichteten Fax vom 01.07.2013 (Bl. 444 d.A.) noch seiner Beschwerdeschrift vom 25.12.2013 (Bl. 507 ff. d.A.) lässt sich entnehmen, dass Herr Bergstedt die Gerichte im Allgemeinen und das Amtsgericht Fulda im Besonderen ablehnt und zu den Gerichten nicht die erforderliche Distanz und Objektivität aufzubringen vermag, die ein Strafverfahren als Vertreter der Interessen eines Angeklagten von ihm verlangt. Vielmehr setzt sich Herr Bergstedt mit den Erwägungen des Amtsgerichts Fulda in dem angefochtenen Beschluss inhaltlich auseinander und argumentiert juristisch. Es ist nicht ersichtlich, dass Herr Bergstedt in dem vorliegenden Verfahren gegen die Angeklagte [REDACTED] das Sachlichkeitsgebot gemäß § 43a Abs. 2 BRAO bislang in erheblicher Weise verletzt hat.

Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit können nach Auffassung der Kammer auch nicht auf die drei Vorstrafen des Verteidigers Bergstedt aus den Jahren 2007 und 2008 gestützt werden. Selbst aufgrund der durch Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 04.09.2008 (Az.: 501 Js 15915/06) rechtskräftig gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe von 6 Monaten wegen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch (in den beiden anderen Verfahren wurden jeweils Geldstrafen verhängt) könnte ihm eine Zulassung als Rechtsanwalt nicht nach § 7 BRAO versagt werden. Diese gesetzgeberische Vorgabe ist auch hier zu berücksichtigen. Schließlich liegen die Vorstrafen einige Jahre zurück. Sie eignen sich daher unter Berücksichtigung des dargestellten Verhaltens und Auftretens des Verteidigers Bergstedt im vorliegenden Verfahren nur bedingt zur Beurteilung seiner Vertrauenswürdigkeit zum jetzigen Zeitpunkt.

Dabei hat das Amtsgericht Fulda auch unberücksichtigt gelassen, dass Herr Bergstedt die Angeklagte [REDACTED] bereits in einem Berufungsverfahren vor der 2. kleinen Strafkammer des Landgerichts Würzburg – Az.: 2 Ns 1 Cs 701 Js 18810/2008 – aus dem Jahre 2010 in mehreren Verhandlungstagen verteidigt hat, was dafür spricht, dass er durchaus in der Lage und auch gewillt ist, seine Aufgabe als Organ der Rechtspflege zu begreifen und wahrzunehmen. Eine etwaige kritische Haltung des Herrn Bergstedt gegenüber staatlichen Institutionen kann insoweit noch kein Grund sein, ihn von einer Verteidigertätigkeit auszuschließen, sofern diese ihn – was vom Amtsgericht Fulda in dem angefochtenen Beschluss nicht dargelegt worden ist – nicht an der Mitwirkung in einer objektiv und sachlich geführten



Hauptverhandlung und an einem interessengerechten Verteidigungsverhalten hindert.

Ausgehend hiervon ist nach Auffassung der Kammer nicht schon vorab absehbar, dass der von der Angeklagten [REDACTED] gewählte Verteidiger Bergstedt in der anstehenden Hauptverhandlung den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen wird oder kann, weshalb es ermessensfehlerhaft ist, wenn das Amtsgericht die Genehmigung nunmehr so kurz vor dem Termin zur Hauptverhandlung zurücknimmt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass durch diese kurzfristige Rücknahme der Genehmigung das Verteidigungsinteresse der Angeklagten [REDACTED] nicht unerheblich beeinträchtigt werden kann. Diese hat insoweit in ihrer Beschwerde vorgetragen, sie habe sich mit Herrn Bergstedt und ihrem Pflichtverteidiger Döhmer bereits Gedanken gemacht zum Hauptverhandlungstermin am 25.02.2014. Beide Verteidiger hätten für sie in der Vergangenheit auch bereits öfters zusammen gearbeitet, so dass sie sich weiterhin diese Kombination wünsche.

Ausgehend hiervon war der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Fulda aufzuheben.

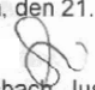
Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung von § 467 StPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 310 Abs. 2 StPO).

Becker
Vorsitzender Richter am LG

Rasper
Richter am LG

Trost
Richter am LG

Ausgefertigt:
Fulda, den 21. Januar 2014

Birkenbach, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts